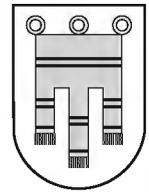


74. Jahrgang 2022 **BAND 1**

MONTFORT



Zeitschrift für
Geschichte Vorarlbergs

StudienVerlag Innsbruck
Wien

Impressum

Gefördert vom Land Vorarlberg



Schriftleitung: ao. Univ.-Prof. Dr. Alois Niederstätter, Univ.-Doz. Dr. Manfred Tschakner,
Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz, Tel.: +43 (0)5574 511 45005,
Fax: +43 (0)5574 511 45095, E-Mail: landesarchiv@vorarlberg.at

© 2022 by StudienVerlag

Layout und Satz: Karin Berner/StudienVerlag

Verlag: StudienVerlag, Erlenstraße 10, A-6020 Innsbruck;
Tel.: +43 (0)512 395045, Fax: +43 (0)512 395045-15;
E-Mail: order@studienverlag.at; Internet: www.studienverlag.at

Bezugsbedingungen: Montfort erscheint zweimal jährlich.
Einzelheft € 26.50, Jahresabonnement € 46.50 (inkl. 10 % MwSt., zuzügl. Versand).
Alle Bezugspreise und Versandkosten unterliegen der Preisbindung.
Abbestellungen müssen spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres
schriftlich erfolgen.

Abonnement-Bestellungen richten Sie bitte an den Verlag, redaktionelle Zuschriften
(Artikel, Besprechungsexemplare) an die Schriftleitung.

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge sind ausschließlich die Autorinnen und
Autoren verantwortlich.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen Schriftleitung und
Verlag keine Haftung. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind
urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen
des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und das Einspeichern sowie Verarbeiten in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

- 5 **Karsten Wink / Christina Kaufer / Beatrix Nutz / Christoph Faller**
Entdeckungsreise Archäologie: das „Heidenhaus“ in Röns
-
- 17 **Alois Niederstätter**
Die kirchliche Erschließung der Gebirge im südlichen Vorarlberg
und in den „Walser“-Gebieten
-
- 29 **Manfred Tschakner**
Der Exorzist Johann Josef Gassner und die Gerichtsverfahren
gegen die vermeintlich letzten Hexen Anna Maria Schwägelin in Kempten (1775)
sowie Anna Göldin in Glarus (1782)
-
- 41 **Erwin Fitz**
Eine Geheimorganisation und ihre Mitglieder in Vorarlberg 1935 bis 1938:
Der Nationalsozialistische Soldatenring
-
- 67 **Alfons Dür**
„Es ist das Beste, daß wir aus der Welt gehen“ –
Der jüdische Althistoriker Dr. Michael Schnebel und seine Frau Emma Schnebel
wählen am 14. November 1938 in Feldkirch den Freitod
-
- 79 **Peter Melichar**
Zwischen Herkunftsmythos und Überfremdungsdiskurs:
Der „Alemannenerlass“ von 1961
-
- 103 **Autorinnen und Autoren**
-

Manfred Tschaikner

Der Exorzist Johann Josef Gassner und die Gerichts- verfahren gegen die vermeintlich letzten Hexen Anna Maria Schwägelin in Kempten (1775) sowie Anna Göldin in Glarus (1782)

► Obwohl in Vorarlberg eine beträchtliche Zahl an Hexenprozessen stattfand,¹ bildete das Land im überregionalen Vergleich keinen Schwerpunkt der gerichtlichen Hexenverfolgungen. Von hier stammte allerdings ein Mann, dem in diesem Zusammenhang eine besonders bedeutsame Rolle zugeschrieben wird: der bekannte Teufelsbanner und Wunderheiler Johann Josef Gassner.² Seine Tätigkeit erregte in den Siebzigerjahren des 18. Jahrhunderts europaweit großes Aufsehen und löste mit weit mehr als hundert Traktaten eine der umfangreichsten Debatten der deutschen Aufklärung aus.³ In einem Brief vom Januar 1776 erklärte er von sich selbst: „Ich bin worden ein Schauspiel von ganz Europa“.⁴

Zur Person Gassners

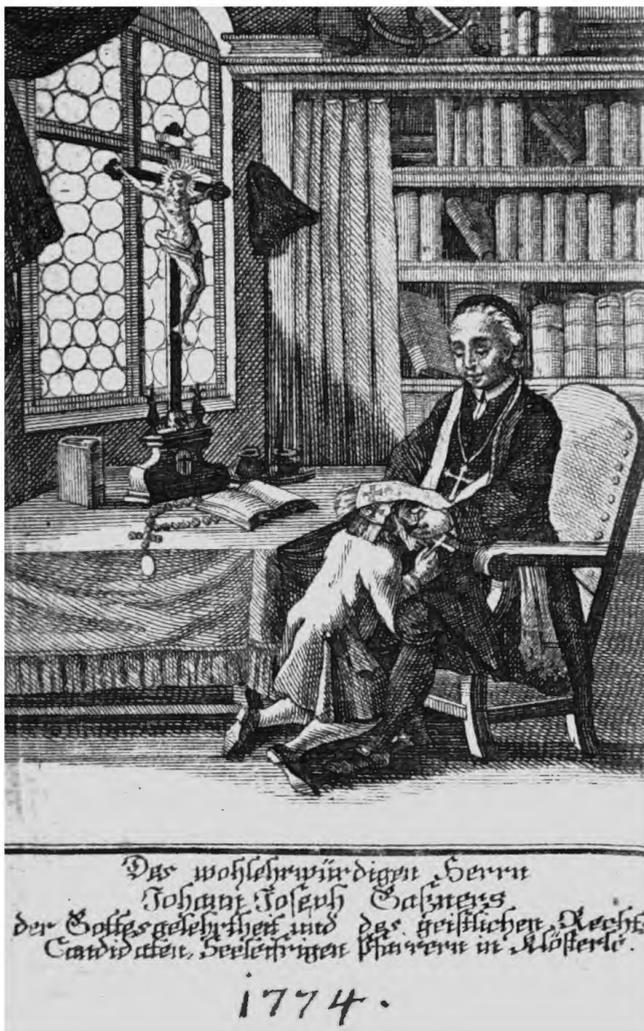
Johann Josef wurde 1727 als Sohn der vermögenden Bauersleute Johann Gassner und Agnes Grassin aus Innerbraz im Klostertal geboren. Wohl weil ein Bruder der Mutter als oberster Administrator des Tabakgefälles in Prag in kaiserlichen Diensten stand, begann der junge Gassner seine Ausbildung in der böhmischen Hauptstadt,⁵ und zwar bei den Jesuiten, für deren Identität, Geist und Aufgabenstellung der Exorzismus „grundlegend“ war.⁶ Infolge des Siebenjährigen Kriegs sah sich Gassner gezwungen, die theologischen Studien in Innsbruck fortzusetzen. Im September 1750 wurde er in Chur zum Priester geweiht.⁷

Um diese Zeit kam es in Bludenz beinahe zu einem letzten Zauberei- oder Hexenprozess, worin mehrere nahe Verwandte Gassners verstrickt gewesen wären. Seit vielen Jahren bezichtigten dessen Schwester und eine Tante mütterlicherseits samt deren Ehemännern eine ledige und körperlich missgestaltete Großtante des späteren Exorzisten, ihnen auf zauberische Weise alle erdenklichen Schädigungen zugefügt zu haben. Die Frauen fühlten sich von seltsamen Zuständen heimgesucht, Kinder erkrankten auf unerklärliche Weise, im Stall ging trotz mannigfaltiger Anstrengungen alles schief, im Haus rumpelte es ohne ersichtlichen Grund und vieles mehr, wogegen angeblich allein geistliche Mittel kurzfristig Abhilfe zu schaffen vermochten. Im Sommer 1750 setzte sich die der Zauberei bezichtigte Elisabeth Grassin schließlich gegen die von den Dorfgenossen in Innerbraz unterschiedlich eingeschätzten, vom Ortspfarrer und den Bludenz Kapuzinern jedoch bekräftigten Anschuldigungen vor Gericht zur Wehr. Die amtlichen Erhebungen, die unter anderen Voraussetzungen leicht in einen letzten Vorarlberger Hexenprozess hätten münden können, wurden schließlich mangels rechtlich relevanter Beweise und mit Rücksicht auf die sehr zweifelhafte Rolle des inzwischen versetzten Kapuzinerpaters Adantc eingestellt.⁸ Diese Vorfälle in Gassners familiärem Umfeld werden für seinen Werdegang nicht ohne Bedeutung gewesen sein. Schulkollegen erinnerten sich jedenfalls später an einen Hang des jungen Brazers zum Geheimnisvollen und zur Quacksalberei.⁹

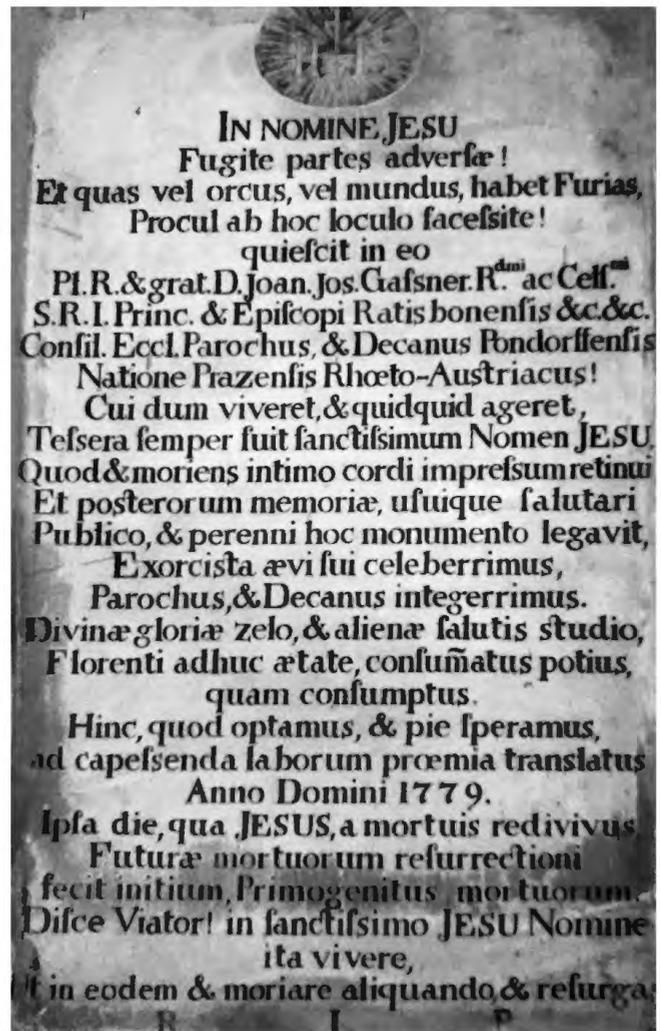
Schon der Pfarrer seiner Heimatgemeinde, Christian Freytag, der in Braz von 1713 bis 1760 wirkte, war auch als

Exorzist tätig gewesen.¹⁰ Seine eigenen exorzistischen Fähigkeiten wollte Gassner entdeckt haben, nachdem er von 1752 an als junger Benefiziat in Dalaas immer stärker zu kränkeln begonnen habe. Von seinen heftigen Kopfschmerzen und dem Schwindel, die hauptsächlich bei seinen religiösen Tätigkeiten auftraten, vermochten ihm weder die Ärzte im Land noch jene an der Universität Innsbruck zu befreien. Kurz nach der Übernahme der Pfarre Klösterle habe er deshalb im Jahr 1759 begonnen, eine übernatürliche Ursache seiner Heimsuchungen anzunehmen und sie als Anfechtungen des Teufels mit geistlichen Mitteln zu bekämpfen, wodurch tatsächlich eine dauerhafte Besserung eingetreten sei. Deshalb sei er zur Überzeugung gelangt, dass viele Krankheiten nicht auf natürliche Ursachen, sondern auf die Einwirkung des Teufels und mit ihm verbündeter Menschen zurückzuführen seien. In der Folge habe er etliche Pfarrangehörige von solchen Übeln befreit und sich verstärkt mit Literatur zu diesem Thema befasst. Die großen Erfolge seiner Exorzismen selbst bei Tieren sprachen sich herum, so dass er schnell zu einem weit über die Grenzen des Landes hinaus sogar bei Nicht-

Katholiken gefragten Wunderheiler wurde, von dem sich viele Menschen die Wiedererlangung ihrer Gesundheit erwarteten. Manchmal hielten sich seinetwegen sogar mehrere hundert Fremde gleichzeitig im kleinen Ort Klösterle auf.¹¹ Seine Heil-tätigkeit brachte Gassner aber bald in Konflikte mit aufklärerisch gesinnten Kreisen, allen voran mit dem Pfandlehen-inhaber der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg, Franz Ludwig Fortunat von Sternbach, ohne dass dies seiner Nachfrage abträglich gewesen wäre.¹² Auf Einladung einer Gräfin von Wolfegg verlegte Gassner sein Wirken im Juni 1774 in den süddeutschen Raum, wo er in der Folge besonders vom Bischof von Regensburg und Fürstpropst zu Ellwangen, Anton Ignaz Graf von Fugger, gefördert wurde und zum Teil spektakuläre Heilerfolge erzielte. 1776 wurde er jedoch auf Druck höchster kirchlicher und staatlicher Stellen als Dekan nach Pondorf an der Donau südöstlich von Regensburg versetzt,¹³ wo er drei Jahre später im Alter von 51 Jahren an einer Infektionskrankheit verstarb.¹⁴ In der dortigen Pfarrkirche erinnert heute noch eine Grabplatte an ihn, deren Text mit einem Bann der höllischen und irdischen Furien beginnt.¹⁵



Darstellung Gassners als Heiler, Illustration zum Titelblatt seines Buches „Nützlicher Unterricht wider den Teufel zu streiten“, Kempten 1774.



Gassners Grabplatte in der Pfarrkirche von Pondorf, Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen (Foto: M. Tschakner).

Nachwirkung in Vorarlberg

Trotz der massiven aufklärerischen Kritik an Gassner fand er in der klerikal geprägten Vorarlberger Geschichtsschreibung des 19. und 20. Jahrhunderts ein überaus positives Echo: In der ersten Vorarlberger Landesgeschichte, die der Geistliche Meinrad Merkle aus dem Nachlass des Klerikers Franz Josef Weizeneggars 1839 herausgab, handelte etwa die Hälfte des Textes, womit die Herrschaft Sonnenberg beschrieben wurde, von Johann Josef Gassner. Dort heißt es unter anderem, dass es sich Gassner angesichts der zahlreichen Gebrechen der Menschen „nicht versagen konnte, ihre Heilung auf jenem Wege, der in den Urzeiten des Christenthumes so oft betreten wurde, zu bewirken“. Exorzismen gehörten auch für Weizenegger und Merkle zu den legitim angewandten „Religionsgebräuche[n]“.¹⁶

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts traten die Anhänger Gassners noch stärker hervor. So schrieb der Kirchenhistoriker Andreas Ulmer:

„Dieser berühmteste Seelsorger der kleinen Gemeinde Klösterle hat den Ruf nicht nur eines der berühmtesten Exorzisten der neueren Zeit, sondern auch den eines musterhaften, geradezu heiligmässigen Priesters. Gassner war wegen seiner Exorzismus-Tätigkeit vielleicht der meistgenannte, sicher aber der meistverleumdete Mann seiner Zeit [...]. Wohl hat er stets verständnisvolle Beurteiler & warme Verteidiger gefunden, aber weit grösser, ja doppelt so gross war die Zahl seiner Gegner, die ihn wütend & mit gemeinsten Waffen bekämpften.“¹⁷

Die von ihm durchgeführten Heilungen von Krankheiten, die er „auf den unmittelbaren Einfluss des Teufels“ zurückführte, entsprachen laut Ulmer „vollkommen der kirchlichen Lehre“, was auch durch offizielle Überprüfungen höchster geistlicher Stellen bestätigt worden sei.¹⁸

„Eine grosse geistige Bewegung bis über die Grenzen Deutschlands hinaus wurde durch unseren Landsmann Gassner hervorgerufen [...]. Es gereicht unserem kleinen Lande zur Ehre, einen solchen Gottesmann hervorgebracht zu haben.“¹⁹

Ganz in diesem Sinn ließ es sich Gassners Heimatgemeinde nicht nehmen, „die 200. Wiederkehr seines Geburtstages“ im Jahr 1927 „durch eine Gedächtnisfeier mit Enthüllung eines Denkmals für diesen grossen Sohn der Gemeinde an der Pfarrkirche festlich zu begehen“.²⁰ Das „Barock-Denkmal“ aus „schwarzem schwedischem Granit“ und dem Abbild des Pfarrers nach einem Kupferstich aus dem Landesmuseum wurde auf der rechten Seite des Haupteingangs der Brazer Pfarrkirche angebracht. Es war vom pensionierten Bürgerschuldirektor Johann Jehly aus Bludenz entworfen worden und trug die Aufschrift: „Dem gottseeligen Pfarrer Johannes Josef Gaßner, geboren in Braz 1727, gestorben in Pondorf 1779 im Rufe der Heiligkeit. Gewidmet von der Heimatgemeinde Braz.“²¹

Zum 200. Geburtstag gedachte auch der Dornbirner Gymnasialprofessor Josef Gasser des Teufelsbanners als „des merkwürdigsten Mannes, den unser engeres Heimatland im 18. Jahrhundert hervorgebracht hat“. „Es ist über keinen anderen Vorarlberger nicht annähernd soviel geschrieben worden wie über Gaßner [...]“. Des Weiteren hieß es,

„es lohne sich gewiß der Versuch, den Flugsand der Vergessenheit etwas beiseite zu schaffen, der seine Spuren zu verwehen drohte, das Andenken wieder aufzufrischen an sein makellooses, reines Priesterleben, an seine großartige Wirksamkeit auf dem Gebiete der christlichen Nächstenliebe, mit der er den Ärmsten der Armen zu Hilfe kam, an seine beispiellose exorzistische Tätigkeit, die einst die ganze deutsche Nation in atemloser Spannung hielt und seinen Namen wie auf Sturmesschwingen durch alle Lande trug.“²²

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wandte sich das Blatt jedoch: Gassners Denkmal verschwand von der Kirchenwand.²³ Er selbst wurde nun fast vollständig der Vergessenheit anheimgegeben. Sowohl in der in den Sechzigerjahren von Karl Ilg herausgegebenen „Landes- und Volkskunde Vorarlbergs“ als auch in der Landesgeschichte Benedikt Bilgeris scheint Gassner mit keinem Wort mehr auf. Karl Heinz Burmeister erwähnte ihn in seinem Überblick über die Geschichte Vorarlbergs nur mit dem Satz: „Im Zwielicht steht der von Kirche und Josephinismus gleichermaßen abgelehnte Exorzist Johann Joseph Gassner (1727–1779) aus Braz.“²⁴ Selbst wenn im 1994 eröffneten Klostertal-Museum²⁵ wieder an ihn erinnert wird, konnte ihn der amerikanische Historiker H. C. Erik Midelfort in einer Publikation aus dem Jahr 2005 zurecht als einen „now little-remembered exorcist from the Vorarlberg in the mountains of far west Austria“ bezeichnen.²⁶



Einweihung des Denkmals für Johann Josef Gassner beim Portal der Kirche seines Geburtsorts Braz anlässlich seines 200. Geburtstags 1927 (Foto: Pfarramt Braz).

Große Beachtung fand Gassners Tätigkeit allerdings in neueren Untersuchungen zu den angeblich letzten Hexenprozessen im Heiligen Römischen Reich und in der Schweiz, den Gerichtsverfahren gegen Anna Maria Schwägelin in Kempten 1775 und gegen Anna Göldin²⁷ 1782 in Glarus. In diesem Zusammenhang ist ein kurzer Blick auf Gassners Vorstellungen von der Rolle des Teufels und der Hexen vonnöten.

Gassners Vorstellung von Teufel und Hexen

In seinem Buch „Nützlicher Unterricht, wider den Teufel zu streiten“, das im Frühsommer 1774 gedruckt wurde,²⁸ erklärte Gassner, dass viele Menschen grundsätzlich falsch dächten. Die einen meinten, alle Krankheiten hätten natürliche Ursachen „und es gebe nichts Unnatürliches“. Die anderen wiederum glaubten, „alles Unnatürliche komme von Zauberey und Hexerey her, was auch falsch“ sei, denn seiner Meinung nach hatte „sehr viel Unnatürliches von einer puren Anfechtung des Teufels seinen Ursprung“.²⁹ Gassner führte also keineswegs, wie mitunter zu lesen ist, „alle Krankheiten auf Verhexung“ zurück.³⁰

Im Bereich des „Unnatürlichen“ unterschied der Exorzist vielmehr – wie vor ihm schon andere Autoren – „drey Gattungen der vom Teufel geplagten Menschen“: die vielen „Angefochtenen“ (Circumsessos), die weniger zahlreichen „Verzauberten“ (Obsessos oder Maleficiatos) und die „Besessenen“ (Possessos), von welchen es „sehr wenig in der That (viele aber in der Einbildung, und boshafter Verstellung)“ gebe.

Die „Angefochtenen“ und die „Besessenen“ würden unterschiedlich stark vom Teufel an Leib und Seele bedrängt, je nachdem wie viel „Ursach zur Anfechtung“ sie ihm böten. Bei ihren Leiden sah Gassner also noch keine Hexen und Zauberer am Werk. Dies war allein bei den „Verzauberten“ der Fall.

Bei den Verursachern ihrer Schädigungen unterschied Gassner zwischen „Teufelskünstlern“ einerseits und „Zauberern und Hexen“³¹ andererseits. Bei Ersteren handle es sich um „gottlose Menschen“, die in schlechter Gesellschaft oder durch Bücher „die Teufelskünsten und Aberglauben“ erlernt hätten. Dazu zählte unter anderem die „Kunst“, wie man „Krankheiten machen, und durch gewisse Wort und Zeichen selbe heilen“ könne. Die „Teufelskünstler“ schlossen dafür „einen heimlichen Pact mit dem Teufel, und macht derselbe, wenn ihm Gott Gewalt läßt, die Wirkung, welche sie glauben, daß ihre Künsten solche vermögen [...]“.

Im Gegensatz dazu wirkten besonders verworfene Menschen mit „Zauber- und Hexerey, von welcher die Welt so vieles spricht; einige vermeynen es gebe keine, andere glauben das Wiederige.“ Sie bestehe aber in allen Religionen, bei allen Völkern, bei Gelehrten und Ungelehrten. Davon berichte das Alte und das Neue Testament. Warum sollte es nun plötzlich keine Zauberei und Hexerei mehr geben, da man deren Wirkung doch allenthalben sehe? Und:

„Wer wird denken können, daß die Richter und Obrigkeiten so ungerecht oder Unwissend seyn, daß sie so viele Menschen noch immerdar lassen verbrennen, und hinrichten? Es giebt Zauberleut, und sind solche die entweder in der Jugend verführt, oder im höhern Alter aus Antrieb des Geldgeizes oder Geilheit so weit sich verlieren, daß sie sich dem Teufel mit Leib und Seel unterschreiben, Gott und allen Heiligen abschwören, und dem Teufel versprechen, ihm allein zu dienen, Gott auf mögliche Weise zu beleidigen, und denen Menschen und ihren Sachen schädlich zu seyn [...]“.³²

Da dieser Gruppe von Menschen der Teufel selbst die „Schwarzkunst oder Zauberey“ lehre, überträfen sie „in der Zauberkunst“ die „Teufelskünstler“. Die Ausbildung der Zauberer und Hexen erfolge – „wie der berühmte P. Martin Delrio schreibt“ – auf „Zusammenkünften“, die „nach Meynung des Delrio insgemein wöchentlich, wenigst in der Einbildung“, stattfänden. Der Teufel belohne

„alsdann diejenige[,] die welche sich in der Zauberey fleißig geübt, strafet hingegen die[,] welche von der letzten Zusammenkunft nachlässig gewesen. Eben darum ist dieses Gesindel so eifrig[,] andern[,] auch nächsten Freunden[,] zu schaden, und wird die Zauberey heimlich mehr und mehr zunehmen, weiln [durch] diese das Reich des Antichrists soll zubereitet werden.“³³

Anpassung der Ansichten?

Die skizzierten Vorstellungen Gassners erscheinen als weit aus weniger radikal, als von einem vermeintlichen Hexenverfolger landläufig erwartet wird. Schließlich bestimmte auch das gültige kirchliche „Rituale Romanum“ von 1614, dass möglichen Schädigungen von Menschen durch Hexerei mittels Exorzismen begegnet werden konnte.³⁴ H. C. Erik Midelfort vertrat deshalb die Meinung, dass Gassner seine wahren Auffassungen unter dem Druck des Zeitgeists ebenso mäßigen musste, wie er seine Tätigkeit durch genaue Dokumentation zwecks empirischer Nachvollziehbar- und Überprüfbarkeit modernen Anforderungen anpasste.³⁵

Gassner soll infolge der scharfen Kritik seines Hauptgegners, des Münchner Theatinerpaters Ferdinand Sterzinger, befürchtet haben, als möglicher Initiator neuer Hexenprozesse in Schwierigkeiten zu geraten.³⁶ Deshalb habe er in seiner zweiten Publikation vom Dezember 1774 die „zwei Themen, Besessenheit und Schadenszauber, voneinander absondern“ müssen, „um seine Heilungen zu retten“.³⁷ Midelfort meinte, Gassner sei im Vergleich zu seinen Aufzeichnungen von 1773 seit Herbst 1774 „viel vorsichtiger“ geworden und habe „nicht mehr von Hexerei und Schadenszauber als mögliche Ursachen für Besessenheit oder ‚Umsessenheit‘ (circumsessio)“ gesprochen.³⁸

Dies trifft jedoch in zweifacher Weise nicht zu: So enthält die erste Auflage des Büchleins „Nützlicher Unterricht,

wider den Teufel zu streiten“, die vor Sterzingers Intervention erschienen ist, zum Thema „Zauber- und Hexerey“ wörtlich dieselben Ausführungen³⁹ wie etwa die 1775 erschienene siebte Auflage der Publikation.⁴⁰ Zudem hatte Gassner auch vor 1774 nie behauptet, „Zauberer und Hexen“ bewirkten „Umsessenheit“ (Anfechtungen) und Besessenheiten.⁴¹

Als Beleg dafür, dass Gassner seine Haltung zum Thema „Hexen“ aus strategischen Gründen geändert habe,⁴² führte Midelfort eine Stelle aus der zweiten Publikation Gassners⁴³ an. Darin heißt es, dass das „zu Kempten gedruckte Büchlehen“ – der zitierte „Nützliche Unterricht, wider den Teufel zu streiten“ – nur „von der Wirklichkeit und den Wirkungen der Zauberey, wie auch von den Mitteln wider dieselben“ handle.⁴⁴

„Ob es sogenannte Hexen gebe, oder nicht, darum bekümmert sich der Pfarrer im Clösterl nicht. Er behauptet, daß es böse Geister gebe, daß diese dem Menschen nachstellen, daß sie suchen ihm an Leib und Seele zu schaden, daß [der Teufel] wirklich vielen geschadet habe, wo er einen Zugang hat finden können.“⁴⁵

Tatsächlich wird auch in den späteren Fassungen des Büchleins der Glaube an die Wirklichkeit und Wirkung von Zauberei und somit die Existenz von Zauberern in keiner Weise angezweifelt oder verschwiegen. Ob die Schadenzauberer nun aber Hexen genannt würden oder nicht, war in der Tat davor schon nicht Gassners Thema und für seine Tätigkeit auch wenig relevant.

Gassner hatte also nicht erst unter dem Druck aufklärerischer Kritik Besessenheit und Schadenzauber auseinandergehalten und das Thema „Hexenverfolgungen“ umgangen. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag vielmehr von Anfang an nicht auf der Verfolgung von Zauberern oder Hexen, sondern auf der Bannung des Teufels und böser Geister.⁴⁶

Nicht zuletzt hatte Gassner immer schon die Auffassung vertreten, dass „die Zauberer in sich selbst nichts vermögen, sonder alles durch Beyhilfe des Teufels wirken“.⁴⁷ Daraus zog er allerdings nicht wie „der evangelische Arzt Johannes Weyer im Jahre 1563“ den Schluss, dass Hexen oder Zauberer für die nur vermeintlich von ihnen bewirkten Taten nicht zur Verantwortung zu ziehen wären.⁴⁸ Gassner hielt in seinen Büchern vielmehr fest, dass er Hexen- und Zaubereiprozesse selbst zu seiner Zeit noch als rechtens empfand, indem er schrieb:

„Wer wird denken können, daß die Richter und Obrigkeiten so ungerecht oder Unwissend seyn, daß sie so viele Menschen noch immerdar lassen verbrennen, und hinrichten? Es giebt Zauberleut [...].“⁴⁹

Insofern wies die von Midelfort hervorgehobene Modernisierung in Gassners Denken⁵⁰ deutliche Grenzen auf. Dennoch kann dem Teufelsbanner und Wunderheiler nicht ohne Beleg unterstellt werden, er habe mit seinem Wirken und mit

seinen beiden Schriften sogar maßgeblich zur Einleitung der beiden letzten angeblichen Hexenprozesse in Deutschland und der Schweiz beigetragen.

Der Prozess gegen Anna Maria Schwägelin 1775

Gassner hatte die erste Auflage seines Büchleins über den „Nützlichen Unterricht, gegen den Teufel zu streiten“ 1774 in der fürststiftischen Hofbuchdruckerei zu Kempten produzieren lassen. Ein Jahr später fand in der Fürststabelei Kempten ein Gerichtsverfahren gegen die Armenhausbewohnerin Anna Maria Schwägelin statt, die in der Literatur lange Zeit als die letzte auf dem Boden des Alten Reiches hingerichtete Hexe galt.⁵¹ Die Angeklagte gestand dabei freiwillig einen Teufelspakt und die Teufelsbuhlschaft. Die anderen Bestandteile der gelehrten Hexenvorstellung – Schadenzauber, Hexenflug und Hexensabbat – spielten in diesem Gerichtsverfahren keine Rolle. Es endete im April 1775 mit der Verurteilung der Schwägelin zum Tod durch Enthauptung, die jedoch aus ungeklärten Gründen nicht vollzogen wurde. Die Frau verstarb sechs Jahre später im Kemptener Gefängnis.⁵²

Da bis vor einigen Jahren unbekannt war, dass das Urteil über die Schwägelin nicht exekutiert wurde, und da Gassner seine „programmatische Schrift“ kurz vor der vermeintlich letzten Hexenhinrichtung auf deutschem Boden in Kempten hatte drucken lassen, glaubte man mit diesem Ereignis nicht nur den „zaubergläubigen Fürstabt Honorius Roth von Schreckenstein“, sondern auch Gassner in Verbindung bringen zu können, zumal er beim Fürstabt auch „Unterschluß“ gefunden haben soll.⁵³ Wolfgang Petz, der Entdecker der entsprechenden Prozessakten, bemerkte dazu allerdings: „Wenn man nach einem Zusammenhang zwischen dem Auftreten Gaßners und dem erneuten Aufflammen der Hexenverfolgung im Fürststift Kempten fragt, so muss man sich vor voreiligen Schlüssen hüten. Soweit wir bisher wissen, hatte Gaßner auf seinen Reisen durch Oberschwaben zwar in der unmittelbaren Nachbarschaft des Fürststifts gewirkt, war jedoch kein einziges Mal dort gewesen. Als der Fall der Anna Maria Schwägelin vor dem Landgericht verhandelt wurde, hielt er sich bereits in Ellwangen auf. Keine der unmittelbar mit dem Prozess befassten Personen ist als Anhänger Gaßners hervorgetreten, auch nicht der Fürstabt.“⁵⁴

Zweifellos stärkten die Erfolge Gassners bei seinen Teufelsaustreibungen die Position jener konservativen Kräfte, die an das körperliche Wirken des Teufels unter den Menschen glaubten. Schließlich überzeugte sich sogar eine Kommission von Professoren aller vier Fakultäten der Universität Ingolstadt, der Theologie, der Rechte, der Philosophie und der Medizin,

„von der Realität der durch Gaßner hervorgebrachten merkwürdigen Erscheinungen und stellte ihm ein langes ehrenvolles Zeugnis aus, worin gesagt wird, daß die

Kommission nach genauester Untersuchung das Wirken Gaßners als ein übersinnliches anerkennen müsse“.⁵⁵

Selbst dessen großer Gegner Pater Ferdinand Sterzinger, der Wunderheilungen in Ellwangen persönlich beiwohnte, musste zugeben, dass es für Gassners Erfolge „nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft keine befriedigende Erklärung gab“.⁵⁶ Trotzdem kann der Exorzist nicht mit der Verurteilung der Anna Maria Schwägelin in Kempten in Verbindung gebracht werden.

Es stellt sich vielmehr die Frage, ob Gassner überhaupt ein Gerichtsverfahren gegen die Frau befürwortet hätte. Nach seinen Vorstellungen zählte sie nämlich nicht zu den „Zauberern und Hexen“, ja nicht einmal zu den „Teufelskünstlern“, denn sie soll ja den bösen Geist nie zur Schädigung anderer Menschen veranlasst haben. Für Gassner hätte die Armenhausbewohnerin wohl einen klassischen Fall einer Besessenen dargestellt, die nicht als Hexe hinzurichten, sondern durch Exorzismen von ihren teuflischen Bedrückungen zu befreien gewesen wäre. Ist es wirklich sinnvoll, das Gerichtsverfahren gegen die Schwägelin weiterhin als einen Hexenprozess zu bezeichnen, wenn sie sogar Gassner nicht als eine Hexe betrachtet hätte?

Das Gerichtsverfahren gegen Anna Göldin in Glarus 1781/82

Ähnliche Fragen zur Terminologie ergeben sich auch beim angeblich letzten Hexenprozess der Schweiz. Im Gegensatz zum Kemptener Gerichtsverfahren fand jenes gegen Anna Göldin in Glarus im Jahr 1782 bereits unter den Zeitgenossen ein großes mediales Echo – und wurde deshalb vielfach bis heute in den einseitigen Denkmustern aufgeklärter Kämpfer gegen die Hexenverfolgungen wahrgenommen. Dazu zählt etwa die empörte Weigerung, die historische Tatsache anzuerkennen, dass Hexenprozesse vielerorts von der Bevölkerung gefordert und von den Obrigkeiten nur widerwillig geführt wurden oder dass diese „kein Unrecht begangen, sondern nur damaliges Recht angewendet“ hatten. Nicht genehme Forschungsergebnisse werden als „gewagte Thesen“ abqualifiziert, denen „entschieden entgegenzutreten“ sei.⁵⁷

Wie sich Voreingenommenheit dieser Art konkret auf die Wahrnehmung geschichtlicher Ereignisse auswirkt, veranschaulicht das im September 2021 präsentierte Buch Walter Hausers, das den neusten Stand seiner Erkenntnisse zum Prozess gegen Anna Göldin zusammenfasst und dabei schon auf der ersten Seite der Einleitung eine „wichtige Rolle“ des „Teufelsaustreiber[s] Johann Joseph Gassner“ postuliert.⁵⁸ Walter Hauser ist Gründer und Präsident der Anna-Göldi-Stiftung, die 2017 das Anna-Göldi-Museum in Glarus eröffnete.⁵⁹

Die Dienstmagd aus Sennwald im Schweizer Rheintal trat im Herbst 1780 eine Arbeitsstelle beim verheirateten Ratsmann und Richter Dr. Johann Jakob Tschudi in Glarus an.

„Ein Jahr lang arbeitete Anna Göldi im Haushalt des Doktors, als plötzlich eine dramatische Wende eintrat und sich ein heftiger Streit entlud. Am 25. Oktober 1781 führte er zu Göldis sofortiger Entlassung. Anna Göldi gelangte tags darauf an Landammann Johann Heinrich Tschudi und Pfarrer Johann Jakob Tschudi und beklagte sich über ihren Dienstherrn Doktor Tschudi. Anna Göldi muss offensiv aufgetreten sein: Sie verlangte von ihrem Vorgesetzten ‚Reparation‘, also Schadenersatz für das an ihr begangene Unrecht und für die ihrer Meinung nach ungerechtfertigte Entlassung. Die Beschwerde von Anna Göldi löste bei den beiden anderen Herren Tschudi heftige Reaktionen aus: Der Pfarrer wies ‚dieses freche Luder‘ ab und forderte Anna Göldi dazu auf, sich bei Doktor Tschudi zu entschuldigen; und der Landammann befahl ihr, das Land unverzüglich zu verlassen.“⁶⁰

Walter Hauser bemerkt zu diesem Vorfall:

„Der wirkliche Auslöser des Eklats im Oktober 1781 sowie der sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses von Anna Göldi liegt im Dunkeln. Von da an kursierten in Glarus Gerüchte, Anna Göldi sei von Doktor Tschudi schwanger geworden. Damit hätten sich beide wegen ‚verbotenen fleischlichen Umgangs‘ strafbar gemacht. Die Behörden setzten Ermittlungen in Gang und befragten erste Zeugen. Erst im weiteren Verlauf des Verfahrens berichteten die Eheleute Tschudi, Grund für das Zerwürfnis sei eine ganz andere Geschichte gewesen: Anna Göldi habe der zweitältesten Tochter Anna Maria Tschudi, genannt ‚Annamiggeli‘, Schaden zufügen wollen. Sie habe ‚Gufen‘, also Stecknadeln, in die Milchtasse der Achtjährigen gelegt.“⁶¹

Mit dieser angeblich im Nachhinein erfundenen oder aufgebauten Aussage habe Dr. Tschudi eine Schuldumkehr bewirkt, die den wahren Grund des Konflikts verbergen sollte.⁶²

Die Verhältnisse lassen sich jedoch selbst anhand von Hausers Darlegungen wesentlich plausibler dadurch erklären, dass der Vergiftungsvorwurf den tatsächlichen Grund für Göldins Entlassung bildete. Ihn hätten beide Streitparteien anfangs ebenso wie die Obrigkeit verständlicherweise nur zu gern geheim gehalten. Die überaus heikle Angelegenheit hätte ursprünglich wohl durch die sofortige Kündigung der Magd und deren Wegzug aus Glarus ohne Aufsehen bereinigt werden sollen. Bald darauf kam jedoch in der Öffentlichkeit das Gerücht auf, der überraschende Wegzug Anna Göldins sei wegen ihrer Schwängerung durch den Dienstherrn erfolgt, wie das bei ihr auch schon einige Jahre davor im benachbarten Mollis der Fall gewesen war. Eine Bestätigung dieser Annahme hätte Dr. Tschudis Karriere mit einem Schlag zerstört. Er sah sich deshalb gezwungen, den wahren Grund für die Entlassung der Dienstmagd publik zu machen.

Dass sich die Ereignisse tatsächlich so gestalteten, belegt nicht zuletzt der Umstand, dass Anna Göldin eine sexuelle

Beziehung zu Dr. Tschudi selbst als Angeklagte vor Gericht stets in Abrede stellte, obwohl sie diesem damit hätte schwer schaden können.⁶³ Auch der zweite Angeklagte im Gerichtsverfahren, Anna Göldins Vertrauter Rudolf Steinmüller, der ihr Privatleben kannte, belastete Tschudi diesbezüglich nicht.⁶⁴

Beharrt man trotzdem auf der These, dass der Vergiftungsvorwurf nur der Verschleierung einer Affäre diene, ergeben sich einige Ungereimtheiten. So schreibt Walter Hauser zum Beispiel: „Die Frage, was die Magd aus Sennwald dazu bewogen hatte, an die obersten Sittenwächter des Landes Glarus zu gelangen, gehört zu den grossen Mysterien des Anna-Göldi-Falles. Warum informierte sie den Landammann und den Pfarrherrn über angebliche Verfehlungen von Doktor Tschudi? Hätte sie nicht damit rechnen müssen, dass sich ihre Beschwerde als Bumerang erweisen würde?“⁶⁵ Das „Mysterium“ lässt sich jedoch leicht auflösen: Wurde die Göldin der arglistigen Schädigung eines Kindes bezichtigt, blieb ihr gar keine andere Wahl, als sich gegen eine solche ungeheure Anschuldigung vor der Obrigkeit vehement zur Wehr zu setzen. Durch jedes andere Verhalten hätte sie sich selbst schwer belastet.

Die Weigerung, den Vorwurf der Vergiftung ernst zu nehmen, verleitete nicht nur zur unhaltbaren „Schwängerungstheorie“.⁶⁶ Sie führte auch zur nachträglichen Imagination eines Hexenprozesses, obwohl die Angeklagte selbst unter Anwendung der Folter zu keinem Geständnis eines Teufelspaktes, geschweige denn der Teufelsbuhlschaft oder der Teilnahme an Hexensabbaten gezwungen worden war. Sie musste nur bekennen, das Kind entweder mit giftigen Samen, die sie vom Teufel erhalten habe, oder mit Stecknadeln geschädigt zu haben. Das charakterisierte die Tat zwar als teuflisches Verbrechen, hatte aber mit der gelehrten Hexentheorie wenig gemein.

Das damals rechtsgültig bestätigte Delikt der Vergiftung war keineswegs auf natürlich erklärbare Phänomene beschränkt. Es galt allgemein seit unvordenklichen Zeiten als eng mit Magie verbunden.⁶⁷ Schon der lateinische Begriff „veneficium“ umfasste außer „Giftmischerei“ auch „Zaubererei“. Der Ausdruck „venefica“ bildete neben „striga“ die gängigste Bezeichnung für „Hexe“. Im 18. Jahrhundert betonte man mit der Verwendung der Begriffe „veneficium“ oder „Vergiftung“ stärker als in den Hexenprozessen die physischen Aspekte von Verbrechen, blendete deren magischen Hintergrund aber nicht aus.⁶⁸ Eine solche Sicht der Dinge vertrat auch der gerichtliche Gutachter im Prozess gegen Anna Göldin, Johann Marti. Als der „bekannteste Mediziner im Glarnerland“ hatte er sich um die Bekämpfung der Pockenepidemie verdient gemacht.⁶⁹

Walter Hauser jedoch stellt den Fall so dar, als habe das Gericht Anna Göldin zwar „zauberische Handlungen“ oder „Handlungen ‚mit übernatürlicher Kraft‘“ zugeschrieben, sie aber nur wegen einer „natürlich erklärbare[n] Vergiftung“⁷⁰, also aufgrund „eine[s] neuen Tatbestand[s]“⁷¹ verurteilt. Diese Behauptung trifft nicht zu. Sie ermöglicht es aufgeklärten Kritikern jedoch, dem Glarner Gericht unentwegt bis heute zu unterstellen, dass es gegen die Dienstmagd unter dem Vorwand eines natürlichen Vergiftungsdelikts

einen letzten Hexenprozess geführt habe. Erstaunlicher Weise glaubte im August 2008 auch eine Mehrheit im Glarner Landrat (37 zu 29 Stimmen),⁷² eine vermeintlich als Hexe verurteilte Frau dadurch rehabilitieren zu können, dass man sie „der ihr vorgeworfenen Tatbestände der ‚Vergiftung‘ [...] als nicht schuldig erklärt[e]“⁷³ – eine überaus fragwürdige „staatliche Geschichtsdeutung“.⁷⁴

„Wo ist die Hexe?“

Nachdem schon lange davor entsprechende Bedenken geäußert worden waren,⁷⁵ publizierte der Historiker und ehemalige Chefredaktor des Historischen Lexikons der Schweiz, Marco Jorio, im Sommer 2018 in der „Neuen Zürcher Zeitung“ einen breitenwirksamen Artikel mit dem Titel: „Wo ist die Hexe? Anna Göldi gilt bis heute als ‚letzte Hexe‘. Es gibt allerdings Ungereimtes im angeblichen Hexenprozess.“ Jorio stellte darin fest:

„Aus den wenigen bisher publizierten Protokollauszügen geht nicht hervor, dass die Untersuchungsrichter die Göldi der Hexerei zu überführen suchten. Es fehlen die konstitutiven Elemente eines Hexenprozesses (Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexenflug, Hexensabbat usw.), wie sie in den klassischen Hexenprozessen zu finden sind.“ Außerdem lasse sich bei den Richtern „bis heute nicht nachweisen, dass sie an Hexerei glaubten“. Auch im Briefwechsel zwischen den protestantischen Kirchenvorstehern von Zürich und Glarus, deren Letzterer am Prozess beteiligt war, „kritisiert zwar der gut informierte Zürcher [...] den Prozess, spricht aber nicht von einer Hexe“.

„Steckbrieflich gesucht, verhaftet, gefoltert, verurteilt und hingerichtet“ wurde die Göldin wegen des Delikts der Vergiftung. Für die Anwendung einer Verschleierungstaktik durch den Begriff „Vergifterin“ liegen keine Beweise vor. Zum „Hexenprozess“ sei das Gerichtsverfahren gegen die Göldin erst durch zwei aufklärerische deutsche Journalisten gemacht worden, die dabei „ziemlich locker mit der Wahrheit“ umgegangen seien, was ihnen schon ein sachkundiger Bearbeiter des Falls im Jahr 1865 vorgeworfen habe. Jorio plädierte deshalb dafür, bis zum Gegenbeweis „die unglückliche Anna Göldi aus der Liste der ‚Hexen‘ zu streichen“.⁷⁶

In einer Replik auf eine Replik⁷⁷ betonte Jorio abermals: „Dass die fehlende Anklage wegen Hexerei eine hinterlistige Verschleierungstaktik gewesen sei, ist eine unbewiesene Behauptung.“⁷⁸ Als solche passt sie hervorragend zur unterstellten außerehelichen Beziehung Dr. Tschudis als dem angeblich wahren Beweggrund für die Einleitung des Gerichtsverfahrens. Walter Hauser konterte Jorio unter anderem mit folgenden Bemerkungen:

„Anna Göldi wird in den Verhören beschuldigt, sie habe dem Kind Annemiggeli mit ‚ausserordentlicher Kunstkraft‘ Schaden zugefügt und dieses danach ebenfalls

wieder mit übernatürlicher Kraft geheilt. Allein in den mir vorliegenden Folterprotokollen tauchen Begriffe wie ‚Teufel‘, ‚Satan‘ und ‚böser Geist‘ rund 30 Mal auf. Das sollen keine oder ungenügende Merkmale eines Hexenprozesses sein?⁷⁹

Vielleicht hätte er auch noch anführen sollen, dass die Göldin bei der vom Gericht zugelassenen Heilung des Kindes zu eben diesem sagte: „Komm in Gottes Namen, wenn ich bei den Leuten eine Hex sein muss, so will ich Dir doch helfen und Dir nichts Böses tun.“⁸⁰

Über die Verwendung des Begriffs „Hexe“ kann man endlos streiten, denn damit lassen sich die unterschiedlichsten Vorstellungen verbinden.⁸¹ Sie reichen von der eben zitierten volkstümlichen Auffassung, der alles mit übernatürlichen Kräften verbundene Wirken als „Zauberei“ oder „Hexerei“ gilt,⁸² über viele Abstufungen und Variationen bis hin zum Idealtypus der elaborierten Hexentheorie, der außer dem Schadenzauber die Tatbestände des Teufelpakts, der Teufelsbuhlschaft, des Hexenflugs und der Teilnahme an Hexensabbaten voraussetzt.

Die Bezeichnungen „Hexe“ und „Hexenprozess“ können auf völlig verschiedene Sachverhalte bezogen werden und erweisen sich damit als untauglich für eine differenzierte Sicht der Dinge, solange ihr Inhalt nicht näher bestimmt ist.⁸³ Ein Gerichtsverfahren wie jenes gegen Anna Göldin, bei dem nur einige Begegnungen mit dem Teufel zur Erlangung von giftigen Samen zwecks Schädigung eines davor schon kranken Kindes angeführt werden, trennt Welten von Prozessen, bei denen zahlreiche Angeklagte als vermeintliche Anhänger einer internationalen Teufelssekte alle Bestandteile der gelehrten Hexendoktrin gestehen mussten und für das Siechtum oder den Tod vieler Menschen oder Tiere und/oder für die Verheerung weiter Landstriche durch Unwetter verantwortlich gemacht wurden. Allein die Mitwirkung des Teufels bei Untaten – die nach zeitgenössischer Auffassung ohnehin stets möglich war – bildet einen zu geringen gemeinsamen Nenner für eine sinnvolle Verwendung des Begriffs „Hexe“. Deshalb sollten die Gerichtsverfahren gegen Anna Göldin und Anna Maria Schwägelin nicht mehr als „letzte Hexenprozesse“ bezeichnet werden. Das „Historische Lexikon der Schweiz“ führt die Göldin denn auch bereits zutreffend als verurteilte „Giftmörderin – nicht als Hexe“ und ihr Gerichtsverfahren als letzten westeuropäischen „Malefizprozess“, also Schadenzauberprozess, an.⁸⁴

Gassners Einfluss auf den Prozess gegen Anna Göldin

Walter Hauser postulierte in seinem Buch einen starken Einfluss Gassners auf den Prozess gegen Anna Göldin. Deshalb widmete er dem Teufelsaustreiber ein eigenes Kapitel, worin auch erwähnt wird, dass „selbst eine so bedeutende Persönlichkeit wie der protestantische Zürcher Pfarrer und

Philosoph Johann Caspar Lavater [...] von Gassners aussergewöhnlicher Gabe als Heiler fasziniert“ war und mit ihm „zeitweilig intensiven Kontakt“ pflegte. „1775 berichtete er nach einem erneuten Besuch beim Exorzisten, dieser könne sogar unheilbare Patienten kurieren. Gassner sei ‚aufrichtig‘ und seine Wunderkraft ‚ächt‘, schwärmte Lavater.“⁸⁵

Im Prozess gegen die Göldin kam jedoch nicht Gassner, sondern der Wunderheiler Heinrich Irminger aus dem zürcherischen Pfaffhausen zum Einsatz, der mit traditionellen magischen Mitteln arbeitete, die keine Ähnlichkeit mit Heilmethoden des Vorarlberger Geistlichen aufwiesen. Dasselbe gilt für die Art, wie Anna Göldin das kleine Annamiggeli vor Gericht angeblich zu heilen vermochte.⁸⁶ Im Zusammenhang mit einem Disput zwischen dem Zürcher Großmünsterpfarrer Johann Rudolf Ulrich und dem Glarner Camerarius und Pfarrers Johann Jakob Tschudi über Göldins Schicksal schreibt Hauser: „Ganz im Stil des Exorzisten Johann Joseph Gassner begründete der Camerarius, die Entstehung der Krankheit und die Ursache der Heilung blieben für ihn im Dunkeln und unerklärbar.“⁸⁷ Der Teufelsbanner war hingegen genau für das Gegenteil bekannt, nämlich dass er für natürlich nicht erklärbare Krankheiten den Verursacher stets benennen und bekämpfen zu können vorgab.

In Hausers Buch findet sich letztlich kein Anhaltspunkt für einen Einfluss Gassners auf die Geschehnisse in Glarus 1781/82. Man musste wahrlich nicht seine Schriften gelesen haben, um von der Existenz des Teufels und seinem verheerenden Treiben auf Erden überzeugt zu sein. Der Wunderheiler aus Braz gelangte damit ungerechtfertigter Weise zur zweifelhaften Ehre, ein treibendes Moment im Gerichtsverfahren gegen Anna Göldin gewesen zu sein.⁸⁸

Schlussbemerkung

Johann Josef Gassner wird heute noch wie schon durch zeitgenössische Gegner⁸⁹ zu Unrecht unterstellt, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – „dreihundert Jahre nach der Publikation des *Hexenhammers*“ – eine „letzte Verfolgungswelle ins Rollen“ gebracht zu haben.⁹⁰ Es ist nicht nachweisbar, dass er Hexenverfolgungen gefördert oder gefordert hätte.⁹¹ Sein gesamtes Wirken galt vielmehr der „Verfolgung“ des Teufels und böser Geister in Form ihrer Bannung.⁹²

Es besteht kein Grund für die Annahme, dass Gassners Beschränkung auf den Kampf gegen den Teufel nur eine Strategie zur Verminderung aufklärerischer Kritik an seiner Vorstellungswelt gebildet hätte. Seine Distanz zu Hexenverfolgungen erklärt sich möglicherweise auch damit, dass Gassner deren verderbliche Auswirkungen schon in seiner Jugend- und Studienzeit in seiner nächsten Verwandtschaft wahrnehmen konnte. Unabhängig davon musste es ihm allemal besser erscheinen, dem Treiben des Teufels entgegenzutreten als Leute zu verfolgen, die sich die Wirkungen ihrer Taten nur irrtümlich selbst zuschrieben.

Für Gassner hätte die 1782 in Glarus hingerichtete Anna Göldin nicht als eine „Hexe“, sondern höchstens als „Teufels-

künstlerin“ gegolten. Die 1775 in Kempten verurteilte Anna Maria Schwägelin erfüllte nach seinen Kriterien nicht einmal die Anforderungen dafür. Bei ihr hätte er zweifellos statt des Gerichtsverfahrens eine Teufelsaustreibung bevorzugt. Nicht zuletzt auch deshalb erscheint es in beiden Fällen fragwürdig, von letzten Hexenprozessen Deutschlands beziehungsweise der Schweiz zu sprechen.

Literatur

- BART, Philippe: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz im 18. Jahrhundert. In: Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen. Hg. v. Wolfgang BEHRINGER, Sönke LORENZ u. Dieter R. BAUER. Bielefeld 2016 (Hexenforschung 14), S. 137–166.
- BEHRINGER, Wolfgang: Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit. München 1988.
- BEHRINGER, Wolfgang: Chonrad Stoecklin und die Nachtschar. Eine Geschichte aus der frühen Neuzeit. München 1994.
- BEHRINGER, Wolfgang: Der „Bayerische Hexenkrieg“. Die Debatte am Ende der Hexenprozesse in Deutschland. In: Das Ende der Hexenverfolgung. Hg. v. Sönke LORENZ u. Dieter R. BAUER. Stuttgart 1995, S. 287–313.
- BEHRINGER, Wolfgang: Späte Hexenprozesse – ein Pfahl im Fleisch der Aufklärung. In: Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen. Hg. v. DEMS., Sönke LORENZ u. Dieter R. BAUER. Bielefeld 2016 (Hexenforschung 14), S. 1–24.
- BERCHTOLD, Simone Maria: Namenbuch des Grossen Walsertales. Graz-Feldkirch 2008 (Schriften der Vorarlberger Landesbibliothek 10).
- BEVER, Edward: Poison. In: Encyclopedia of Witchcraft. The Western Tradition. Hg. v. Richard M. GOLDEN. Bd. 4. Santa Barbara 2006, S. 906–907.
- BURMEISTER, Karl Heinz: Geschichte Vorarlbergs. Ein Überblick. 4. Auflage. Wien-München 1998.
- Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm GRIMM, Bd. 31. Nachdruck München 1984.
- ELMER, Fridolin: Die Beweislast liegt bei Jorio. In: Südostschweiz am Wochenende v. 6. Oktober 2018, Region S. 5. URL: <https://annagoeldimuseum.ch/index.php/de/information/dokumente/oeffentliche-dokumente/debatten/109-2-jorio-replikelmer/file> (10.12.2021).
- ELMER, Fridolin: Alles nur vorgespielt? Annamiggeli im Zentrum des „berüchtigten Hexenhandels“ von Glarus um Jahre 1782. In: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 99 (2019), S. 179–193.
- FISCHER, Albert: Das Bistum Chur. Bd. 1: Seine Geschichte von den Anfängen bis 1816. Konstanz-München 2017.
- FREYTAG, Nils: Gassner, Johann Joseph (1727–1779). In: Encyclopedia of Witchcraft. The Western Tradition. Hg. v. Richard M. GOLDEN. Bd. 2. Santa Barbara 2006, S. 403.
- GASSNER, Josef: Der Exorzist Johann Josef Gaßner. In: Alemania 4 (1930), S. 193–207.
- GAßNER, Johann Joseph: Des wohlervwürdigen Herrn Johann Joseph Gaßners, der Gottesgelehrtheit und des geistlichen Rechts Candidaten, Seeleifrigen Pfarrern in Klösterle, Nutzlicher Unterricht wider den Teufel zu streiten: oder Beantwortung der Fragen: I. Kann der Teufel dem Leib der Menschen schaden? II. Welchem am mehresten? III. Wie ist zu helfen? Kempten 1774.
- GASSNER, Johann Joseph: Des wohlervwürdigen Herrn Johann Joseph Gassners, ehemaligen Pfarrers in Klösterle. Von den gnädigsten Fürsten und Bischoffen zu Chur gnäd[i]gst entlassen, anitzo bey Ihre Hochfürstl. Gnaden Bischoffen zu Regensburg und Propsten zu Ellwangen ernannten Hofcaplan; Weise fromm und gesund zu leben, auch ruhig und gottselig zu sterben: oder nützlicher Unterricht wider dem Teufel zu streiten, durch Beantwortung, der Fragen: I. Kann der Teufel dem Leibe der Menschen schaden? II. Welchen am mehresten? III. Wie ist zu helfen? 7. Auflage. Augsburg 1775.
- GAßNER, Johann Joseph: Johann Joseph Gaßners, der Gottesgelehrtheit und des geistlichen Rechts Candidaten, Pfarrers zu Clösterl, Antwort auf die Anmerkungen, welche in dem Münchnerischen Intelligenzblate vom 12. November wider seine Gründe und Weise zu exorciren, wie auch von der deutschen Chronik und andern Zeitungschreibern gemacht worden. 3. Auflage. Augsburg 1775.
- HANAUER, Josef: Der Teufelsbanner und Wunderheiler Johann Joseph Gaßner (1727–1779). In: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 19 (1985), S. 303–545.
- HANSEN, Joseph: Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung. Nachdruck Frankfurt a. M. 1998.
- HAUSER, Walter: Der Hexenprozess gegen Anna Göldi in der Beurteilung der Zeitgenossen. In: Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen. Hg. v. Wolfgang BEHRINGER, Sönke LORENZ u. Dieter R. BAUER. Bielefeld 2016 (Hexenforschung 14), S. 123–126.
- HAUSER, Walter: Die Hexe wegzaubern? In: Glarner Woche v. 5. Dezember 2018, Meinung S. 11. URL: <https://anna-goeldimuseum.ch/index.php/de/information/dokumente/dokumente/debatten/148-4-jorioreplikhauser-zugeschnitten-1/file> (10.12.2021).
- HAUSER, Walter: Anna Göldi – geliebt, verteufelt, enthauptet. Der letzte Hexenprozess und die Entdämonisierung der Frau. Zürich 2021.
- JOHNSON, Trevor: Besessenheit, Heiligkeit und Jesuiten-spiritualität. Der Straubinger Exorzismus von 1664. In: Dämonische Besessenheit. Zur Interpretation eines kulturhistorischen Phänomens. Demonic Possession. Interpretations of a Historico-Cultural Phenomenon. Hg. v. Hans de WAARDT, Jürgen Michael SCHMIDT, H. C. Erik MIDELFORT, Sönke LORENZ u. Dieter R. BAUER. Bielefeld 2005 (Hexenforschung 9), S. 233–247.
- JORIO, Marco: Wo ist die Hexe? Anna Göldi gilt bis heute als ‚letzte Hexe‘. Es gibt allerdings Ungereimtes im angeb-

- lichen Hexenprozess. In: Neue Zürcher Zeitung v. 5. Juli 2018. URL: <https://annagoeldimuseum.ch/index.php/de/information/dokumente/dokumente/debatten/108-1-nzz-geschichte/file> (10.12.2021).
- JORIO, Marco: „Hexe“ Anna Göldi: Die Zweifel bleiben. In: Südostschweiz v. 15. Oktober 2018, Region S. 7. URL: <https://annagoeldimuseum.ch/index.php/de/information/dokumente/dokumente/debatten/147-3-jorio-tribune-zugeschnitten-1/file> (10.12.2021).
- KIESEWETTER, Carl: Johann Joseph Gaßner, der größte Hypnotist des 18. Jahrhunderts in Deutschland. In: Sphinx – Organ der Theosophischen Vereinigung und der deutschen Theosophischen Gesellschaft 2 (1886), S. 308–318.
- KORRODI-AEBLI, Elisabeth: Auf den Spuren der „letzten Hexe“. Anna Göldi – Der Fall – Die Presseberichte. Darstellung des Göldi-Handels und seiner publizistischen Verarbeitung im 18. Jahrhundert. Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1996.
- KORRODI-AEBLI, Elisabeth: Göldi, Anna. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 23.09.2005. URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/043539/2005-09-23/> (10.12.2021).
- LEDERER, David: „Exorzieren ohne Lizenz ...“ Befugnis, Skepsis und Glauben im frühneuzeitlichen Bayern. In: Dämonische Besessenheit. Zur Interpretation eines kulturhistorischen Phänomens. Demonic Possession. Interpretations of a Historico-Cultural Phenomenon. Hg. v. Hans de WAARDT, Jürgen Michael SCHMIDT, H. C. Erik MIDELFORT, Sönke LORENZ u. Dieter R. BAUER. Bielefeld 2005 (Hexenforschung 9), S. 213–232.
- MARTI, Hanspeter: Zum Fall Anna Göldi – Versuch einer ideologienhistorischen Rekonstruktion. In: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 99 (2019), S. 83–131.
- MIDELFORT, H. C. Erik: Exorcism and Enlightenment. Johann Joseph Gassner and the Demons of Eighteenth-Century Germany. New Haven-London 2005.
- MIDELFORT, H. C. Erik: Johann Joseph Gassner und die Modernisierung der Teuflischen Besessenheit. In: Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen. Hg. v. Wolfgang BEHRINGER, Sönke LORENZ u. Dieter R. BAUER. Bielefeld 2016 (Hexenforschung 14), S. 249–256.
- PETZ, Wolfgang: Die letzte Hexe. Das Schicksal der Anna Maria Schwägelin. Frankfurt/New York 2007.
- PETZ, Wolfgang: Der letzte Hexenprozess im Reich. Der Fall der Anna Maria Schwägelin 1775 in der Fürstabtei Kempten. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 107 (2015), S. 257–279.
- PFEILSCHIFTER, Georg: Des Exorzisten Gassner Tätigkeit in der Konstanzer Diözese im Jahre 1774. In: Historisches Jahrbuch im Auftrag der Görres-Gesellschaft 52 (1932), S. 401–441.
- RÜEGGER, Vanessa: Rehabilitierungs-Szenarien. Geschichten über Hexen, Verdingkinder, Flüchtlingshelfer usw. In: Quid iuris? Festschrift Universitäre Fernstudien Schweiz. 10 Jahre Bachelor of Law. Hg. v. Universitäre Fernstudien Schweiz. Bern 2015, S. 189–212.
- SCHILD, Wolfgang: Hexereiprozesse nach dem Ende der Verfolgung. In: Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen. Hg. v. Wolfgang BEHRINGER, Sönke LORENZ u. Dieter R. BAUER. Bielefeld 2016 (Hexenforschung 14), S. 257–272.
- SCHWITTER, Josef: Die Standorte rund um den Fall Anna Göldi. In: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 99 (2019), S. 153–167.
- STAUFFACHER, Hans Rudolf: Der evangelische Rat richtete über Anna Göldi – und war dazu legitimiert. In: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 99 (2019), S. 194–219.
- [STERZINGER, Ferdinand:] Die aufgedeckten Gaßnerische Wunderkuren. Aus authentischen Urkunden beleuchtet, und durch Augenzeugen bewiesen. O. O. 1775.
- TSCHAIKNER, Manfred: Von „bösen zauberischen Leuten“ aus Braz um 1750. Aus der Familiengeschichte des berühmten Exorzisten Johann Joseph Gassner. In: Bludener Geschichtsblätter 5 (1989), S. 15–34.
- TSCHAIKNER, Manfred: Grundzüge der Geschichte und Methodik der Hexenforschung – veranschaulicht anhand von Beispielen aus Vorarlberg und Liechtenstein. In: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde. Bd. 19. Zürich 2001, S. 127–148.
- TSCHAIKNER, Manfred: Die Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg. In: Hexenforschung aus österreichischen Ländern. Hg. v. Heide DIENST. Wien/Berlin 2009 (Österreichische Hexenforschung 1), S. 53–76.
- TSCHAIKNER, Manfred: Gefürchtet, beschworen und bekämpft. Vorstellungen vom Teufel im frühneuzeitlichen Vorarlberg und Liechtenstein. In: Österreich in Geschichte und Literatur (mit Geographie) 2010, S. 272–282.
- TSCHAIKNER, Manfred: Hexenverfolgungen im Toggenburg. Wattwil 2010 (Toggenburgerblätter für Heimatkunde 44).
- TSCHAIKNER, Manfred: Wer war im 18. Jahrhundert der weitaus berühmteste Vorarlberger? In: Vorarlberg kompakt. Für Fortgeschrittene. Hg. v. Alois Niederstätter. Innsbruck 2019, S. 172–175.
- UTZ TREMP, Kathrin: Anna Göldi, letzte Hexe – Die Akten des Prozesses (1781–1872). In: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 99 (2019), S. 38–81.
- W. F., Weihe des Denkmals für den gottseligen Pfarrer Johann Gaßner. In: Vorarlberger Volksblatt, Nr. 252, 2. November 2917, S. 2.
- WEIZENEGGER, Franz Josef: Vorarlberg. Aus den Nachlaß bearb. u. hg. v. Meinrad MERKLE. Bd. 1. Unveränderter Nachdruck Bregenz 1989.
- ZIMMERMANN, J. A.: Johann Joseph Gassner, der berühmte Exorzist. Sein Leben und wundersames Wirken aus Anlaß seiner hundertjährigen Todesfeier neuerdings erzählt und gewürdigt. Kempten 1878.

- 1 Vgl. z. B. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen.
- 2 In der vorliegenden Untersuchung wird Gassners Name nicht mit scharfem ß, sondern mit Doppel-s geschrieben, weil dies der heutigen Aussprache und den modernen Rechtschreibregeln entspricht. Zu Lebzeiten des Exorzisten sprach man den Stammselbstlaut jedoch – wie heute noch im örtlichen Dialekt – lang und dumpf aus. So schrieb etwa Pfarrer Sander von Klösterle zu Beginn des 19. Jahrhunderts konsequent „Gassner“: Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Nachlass Weizenegger, Sch. 2, Ausführungen Pfarrer Johann Mathias Sanders zur Pfarrtopographie, Nr. 6. Der Name leitete sich anscheinend entweder von der alemannischen Tierbezeichnung für „Gans“ ab oder bildete einen Wohnstättennamen mit Bezug auf eine „Gasse“: BERCHTOLD, Namenbuch, S. 500.
- 3 Vgl. BEHRINGER, Späte Hexenprozesse, S. 15; MIDELFORT, Exorzism, S. 22; FREYTAG, Gassner, S. 403.
- 4 PFEILSCHIFTER, Exorzisten, S. 432.
- 5 Vgl. ZIMMERMANN, Gassner, S. 17.
- 6 Vgl. JOHNSON, Besessenheit, S. 246; vgl. zur Bedeutung des Jesuitenordens für die Entwicklung des frühneuzeitlichen Exorzismus auch: LEDERER, Exorzieren, S. 214–230;
- 7 Vgl. HANAUER, Teufelsbanner, S. 318–319; Abbildung der Eintragung im Weiheprotokoll bei FISCHER, Bistum, S. 351.
- 8 Vgl. TSCHAIKNER, Zauberbische Leute, S. 15–34.
- 9 Vgl. HANAUER, Teufelsbanner, S. 318.
- 10 Vgl. TSCHAIKNER, Zauberbische Leute, S. 19 u. 22.
- 11 Vgl. HANAUER, Teufelsbanner, S. 319–324. Die Heil-tätigkeit Gassner ist vereinzelt auch fassbar über die Sterbebücher. So ist zum Beispiel in der Pfarre Hohenweiler bei Maria Anna Forsterin im Frühjahr 1774 vermerkt, dass sie vor dem Tod zur Erlan-gung der Gesundheit nach Klösterle gebracht worden war: Pfarrarchiv Hohenweiler, Matriken 1692–1784, S. 343.
- 12 Zu dieser Thematik publiziert der Verfasser dem-nächst einen Artikel auf der Basis von Quellen-material aus dem Vorarlberger Landesarchiv.
- 13 Vgl. PFEILSCHIFTER, Exorzisten, S. 427–430; FISCHER, Bistum, S. 353–355.
- 14 Vgl. HANAUER, Teufelsbanner, S. 325–353; TSCHAIKNER, Wer war, S. 172–175.
- 15 Vgl. die Übersetzung der lateinischen Inschrift bei ZIMMERMANN, Gassner, S. 100–101.
- 16 WEIZENEGGER, Vorarlberg, S. 103.
- 17 VLA, Nachlass Ulmer, Pfarrbeschreibung Klösterle, S. 28.
- 18 Ebenda, S. 28.
- 19 Ebenda, S. 34–35.
- 20 Ebenda, S. 35.
- 21 W. F., Weihe, S. 2; VLA, Nachlass Ulmer, Pfarrbe-schreibung Braz, S. 59.
- 22 GASSNER, Exorzist, S. 193–194.
- 23 Das Epitaph scheint 1973 wie die Gedenksteine weiterer verstorbener Priester auf der nördlichen Seite des Kirchenportals im Zuge einer Außen-sanierung der Kirche entfernt worden zu sein. Ein gemaltes Bild Gassners als Heiler, das Pfarrer Franz Josef Feuerstein (1909–1930) zu dessen 200. Geburtstag anfertigen ließ, hing bis 1983 im alten Pfarrhaus. Auf der Fotografie von der Einweihung des Denkmals im Oktober 1927 ist es unterhalb desselben an der Kirchenwand erkennbar. Für die freundliche Übermittlung dieses Fotos aus dem Pfarramt Braz und zahlreiche weitere Informatio-nen danke ich Herrn Altbürgermeister Werner Wal-ser (4.11.2021).
- 24 BURMEISTER, Geschichte, S. 144.
- 25 Vgl. <https://museenvorarlberg.at/museum.php?s=klostertalmuseum-wald-am-arlberg> (10.12.2021)
- 26 MIDELFORT, Exorcism, S. 2. Einen Tiefpunkt unver-ständiger Verspottung Gassners stellt dessen Skulptur auf der sogenannten „Magischen Säule“ in Meersburg dar, die vom Bildhauer Peter Lenk geschaffen wurde. URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Johann_Joseph_Gaßner (10.12.2021)
- 27 Im Folgenden wird bei Anna Göldin wie bei Anna Maria Schwägelin, deren Vater sich Schwägele schrieb, die einst weitgehend übliche, heute aber nicht mehr gebräuchliche und oft als abwertend empfundene weibliche Namensendung -in bei-behalten. Auch Eveline Hasler und Gertrud Pinkus verwendeten in ihrem Roman aus dem Jahr 1982 beziehungsweise im Film von 1991 die Namens-form „Göldin“.
- 28 Vgl. PFEILSCHIFTER, Exorzisten, S. 405–406.
- 29 GAßNER, Unterricht, S. 17–18.
- 30 BEHRINGER, Hexenkrieg, S. 309; DERS., Stoeckhlin, S. 149.
- 31 Auf S. 25 bezeichnete Gassner sie auch mit einem in Vorarlberg althergebrachten Begriff als „Unholde“.
- 32 GAßNER, Unterricht, S. 18–20.
- 33 Ebenda, S. 21–22.
- 34 Vgl. MIDELFORT, Exorzism, S. 23–24.
- 35 Vgl. MIDELFORT, Gassner, S. 256.
- 36 Vgl. MIDELFORT, Exorzism, S. 97–98.
- 37 MIDELFORT, Gassner, S. 252–253.
- 38 Ebenda, S. 250 u. 252 (Zitate). Eine Reihe von Verzauberungen führte GAßNER, Unterricht, auf S. 36 an. So vertreibe ein angeführter Bannspruch „von den Kindern und Erwachsenen das Schrät-lein oder Trudt, löset auf alle gemachte Geför-nissen, Stellungen, Aufbäumungen, Hinderniß im Schmalz machen, die durch Malefitz verursachte Hindernissen der Eheleuten, erhält das Kind im Mutterleib, befördert die Geburt, allwo sehr oft das Unnatürliche Mutter und Kind um das Leben bringt; erhält die Muttermilch, befreiet das Vieh von aller Hexerey, die Häuser von Gespenster, die Felder von schädlichen Ungezifer, Hagel, Unge-witter, die Menschen selbst von allerhand Krank-heiten, Gefahren, Unglück zu Wasser und Land. Dienet auch das Herz von aller Traurigkeit zu erle-digen, alle Versuchungen zu vertreiben.“
- 39 Vgl. GAßNER, Unterricht, S. 19–22.
- 40 Vgl. GASSNER, Weise, S. 19–22.
- 41 Vgl. z. B. Diözesanarchiv Feldkirch, Klösterle G 1.2.3.e.
- 42 Vgl. MIDELFORT, Gassner, S. 252–253; PETZ, Hexe, S. 170; DERS., Hexenprozess, S. 279.
- 43 Zur Mitwirkung des schwäbischen Priesters und Ex-Jesuiten Alois Merz daran vgl. HANAUER, Teu-felsbanner, S. 356, Anm. 2.
- 44 GAßNER, Antwort, S. 3.
- 45 Ebenda, S. 13.
- 46 Vgl. TSCHAIKNER, Gefürchtet, S. 282.
- 47 GAßNER, Unterricht, S. 23.
- 48 MIDELFORT, Gassner, S. 255.
- 49 GAßNER, Unterricht, S. 20.
- 50 Vgl. MIDELFORT, Gassner, S. 250 u. 255–256.
- 51 Vgl. BEHRINGER, Hexenverfolgung, S. 363–365.
- 52 Vgl. PETZ, Hexenprozess, S. 267–269, 270, 274 u. 277.
- 53 Vgl. BEHRINGER, Hexenkrieg, S. 309–310; ZIMMER-MANN, Gassner, S. 52; FREYTAG, Gassner, S. 403.
- 54 PETZ, Hexe, S. 157.
- 55 KIESEWETTER, Gaßner, S. 313.
- 56 PETZ, Hexe, S. 156; [STERZINGER,] Wunderkuren, S. 61.
- 57 HAUSER, Göldi, S. 200–201.
- 58 Ebenda, S. 7.
- 59 Vgl. ebenda, S. 213.
- 60 Ebenda, S. 24–29 (Zitat auf S. 29).
- 61 Ebenda, S. 30. Dass sich der Zustand des „physisch und psychisch angeschlagenen“ (ebenda, S. 57) Kindes bald stark verschlechterte, trug überdies zur Verschärfung der Lage bei. Zu Annamiggeli vgl. ELMER, Vorgespielt, S. 179–193.
- 62 Vgl. ebenda, S. 47–51 u. 127.
- 63 Vgl. ebenda, S. 53; UTZ TREMP, Hexe, S. 55–56.
- 64 Vgl. HAUSER, Göldi, S. 80.
- 65 Ebenda, S. 38–39.
- 66 Dass die gerichtlichen Aufzeichnungen mit den Erhebungen zu den angeblichen sexuellen Verfeh-lungen Tschudis später verschwanden, lässt sich leicht damit erklären, dass auf diese Art die unge-rechtfertigten Anschuldigungen endgültig aus der Welt geschafft werden sollten, auf dass nicht irgendetwas davon „hängen bleibt“ – was aller-dings bis heute nicht gelungen ist und das Ver-ständnis der Ereignisse offensichtlich bedeutend erschwert.
- 67 Vgl. HANSEN, Zaubervahn, S. 23–24: „Schon im römischen Altertum steht das Malefizium in eng-ster Verbindung zum Veneficium, dem Giftmord, so zwar, daß beide Wörter völlig synonym gebraucht werden. Der Umstand, daß der Mensch in einer Zeit, wo er sich das Dämonische gern als allge-meine Krankheitsursache vorstellte, die geheim-nisvolle, ohne äußere Verletzung, oft überhaupt ohne erkennbares Wahrzeichen erfolgende Gift-wirkung nicht natürlich zu erklären vermochte, legte i[h]m nahe, zu ihrer Erklärung die Macht der von seiner Religion suppeditierten Dämonen heranzuziehen, also statt der natürlichen Gift-wirkung das Eingreifen der übernatürlichen, auf das Verderben der Menschen bedachten Mächte als Ursache von Krankheit und Tod zu betrachten, das auf Veranlassung der in vertrautem Verhält-nis zu diesen Dämonen stehenden Giftmischer erfolgte.“
- 68 Vgl. BEVER, Poison, S. 906. Ob die Verwendung die-ser Begriffe zur Vertuschung andere Ziele diene, muss jeweils aus den Gerichtsakten eruiert wer-den: vgl. BEHRINGER, Späte Hexenprozesse, S. 13.
- 69 HAUSER, Göldi, S. 73–74; vgl. dazu auch MARTI, Fall, S. 94, 115, 118–119 u. 124.
- 70 HAUSER, Göldi, S. 192.
- 71 Ebenda, S. 126.
- 72 Vgl. ebenda, S. 196–198; HAUSER, Hexenprozess, S. 126; RÜEGGER, Rehabilitierungs-Szenarien, S. 191.
- 73 SCHWITTER, Standorte, S. 163; zum zweiten Punkt der Rehabilitierung, dem „nicht rechtmässigen Verfahren“, vgl. STAUFFACHER, Rat.

- 74 RÜEGGER, Rehabilitierungs-Szenarien, S. 206.
- 75 Vgl. TSCHAIKNER, Grundzüge, S. 129; BART, Hexenverfolgungen, S. 140, auch Anm. 11.
- 76 JORIO, Wo ist die Hexe?
- 77 Vgl. ELMER, Beweislast.
- 78 JORIO, „Hexe“ Anna Göldi.
- 79 HAUSER, Die Hexe wegzaubern?
- 80 HAUSER, Göldi, S. 70; UTZ TREMP, Hexe, S. 65.
- 81 Vgl. z. B. SCHILD, Hexereiprozesse, S. 258–269.
- 82 Vgl. Deutsches Wörterbuch, Sp. 381.
- 83 Vgl. dazu etwa TSCHAIKNER, Toggenburg, S. 19–25.
- 84 KORRODI-AEBLI, Göldi; MARTI, Fall, S. 126, spricht in seiner ideologehistorischen Studie von einer „(polemischen) Zuspitzung des Gerichtsfalls der Anna Göldi zum Hexenprozess“ vornehmlich durch aufklärerische Journalisten.
- 85 HAUSER, Göldi, S. 62; vgl. dazu ZIMMERMANN, Gassner, S. 51–57; KIESEWETTER, Gaßner, S. 314.
- 86 Vgl. HAUSER, Göldi, S. 67–71.
- 87 Ebenda, S. 76.
- 88 Vgl. ebenda, S. 8.
- 89 Vgl. MIDELFORT, Exorzism, S. 24.
- 90 HAUSER, Göldi, S. 20 u. 64.
- 91 Vgl. dazu auch MIDELFORT, Exorzism, S. 24.
- 92 Falsch verstanden von HAUSER, Göldi, S. 64, der schreibt: Gassner „entfachte in den 1770er-Jahren einen Teufelskult, der ein Nährboden für die letzten Hexenprozesse war. Genauer gesagt, waren diese die letzten gegen Frauen geführten Teufelsprozesse.“
-